

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Pattensen	
Nr.	3.14 (ehemals B II 13)	
Datum	27.08.2004	

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung vom 21.05.1987 hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 26.08.2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 5 Abs. 4 FStrG und § 4 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 8 der Sondernutzungssatzung vom 21.05.1987 erlaubt sind, bleiben gebührenfrei.
- (3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 500,00 € zu erheben, die wie folgt bemessen wird:
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der/die Antragsteller/in,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/in, auch wenn er/sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit mit der Erteilung der Erlaubnis für die Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit dem Ablauf des Zeitraumes, für den die Gebühr bereits festgesetzt war;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen, mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Pattensen, den 27.08.2004

gez. Griebe
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Pattensen	3.14
	27.08.2014
	Seite 2 von 4

G e b ü h r e n t a r i f
zur Sondernutzungsgebührensatzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnung, Einheit	Gebühr/€
1	Leitungen, die auf Dauer verlegt sind	je angefangene 100 m jährlich	75,00
2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen u. Bauschutt etc.	je angefangene 10 qm wöchentlich	10,00
3	Aufstellen von Containern, soweit diese nicht öffentlichen Zwecken dienen		
	a) bei Genehmigung im Einzelfall	je Standfläche wöchentlich	15,00
	b) bei genereller Genehmigung für Unternehmer	je Erlaubnis jährlich	75,00
4	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über den Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind	je angefangene qm Ansichtsfläche jährlich	18,00
5	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen	je angefangene qm Ansichtsfläche wöchentlich	10,00

Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen		
---	--	--

6	Litfaßsäulen	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche jährlich	102,00
7	Informations-, Ausstellungs- und Werbestände	je Standort täglich	6,00
8	Abstellen von Werbewagen	je Standort täglich	6,00
9	Weihnachtsbaumhandel	je angefangene 10 qm Fläche wöchentlich	15,00
10	Ortsfeste und mobile Ver- kaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	je angefangene qm monatlich wöchentlich	30,00 20,00
11	Abstellen von nicht zugelasse- nen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	je PKW je LKW/Bus/Wohnmobil je Anhänger je Krafträder wöchentlich	20,00 36,00 31,00 10,00
12	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen oder anderem nicht kommer- ziellen Inhalts	je Person täglich	10,00
13	Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum für gewerbliche Zwecke		
	bis DIN A 1	je angefangene 50 Stk.	20,00
	ab DIN A 1	je angefangene 50 Stk.	40,00